

- umgebaut sein. Dies muss durch eine Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft bestätigt sein. Die laufende Klasse ist nicht erforderlich;
- b) entweder einen Doppelboden mit einer Höhe von mindestens 600 mm und eine Schotteinteilung haben, die gewährleistet, dass das Schiff bei Flutung von zwei beliebigen benachbarten wasserdichten Abteilungen nicht unterhalb der Tauchgrenze eintaucht und ein Restsicherheitsabstand von 100 mm vorhanden bleibt
- oder einen Doppelboden mit einer Höhe von mindestens 600 mm und eine Doppelhülle mit einem Abstand zwischen der Seitenwand des Schiffes und dem Längsschott von mindestens 800 mm haben;
- c) über einen Mehrschraubenantrieb mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Antriebsmaschinen gleicher Leistung und eine vom Steuerhaus aus bedienbare Bugstrahlanlage verfügen, die in Längs- und in Querrichtung wirksam ist;
- d) die Heckanker vom Steuerhaus aus direkt setzen können;
- e) einen Eintrag im Schiffsattest unter der Nummer 52 haben, dass sie den besonderen Anforderungen nach Buchstaben a bis d genügen. “

Anhang 3 (zu § 1)

Beschlüsse der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (Protokolle 24, 25, 27, 28)

1. Beschluss vom 6. Dezember 2007 (2007-II-24) über Anordnungen vorübergehender Art zu § 1.01 Doppelbuchstabe ac, § 1.10 Nr. 1 Buchstabe y, z, Kapitel 4 Überschrift, Kapitel 4 Abschnitt III Überschrift, § 4.07 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Protokoll 24 – Anlage 1) und über Anordnungen vorübergehender Art zu § 1.01 Nr. 88a, § 7.06 Überschrift, Nr. 3, Tabelle zu § 24.02 Nr. 2 (Übergangsbestimmungen zu § 7.06 Nr. 3), Tabelle zu § 24.06 Nr. 5 (Übergangsbestimmungen zu § 7.04 Nr. 3, Nr. 9 Satz 3, 4, § 7.06 Nr. 3), Anlagen M und N der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Protokoll 24 – Anlage 2),
2. Beschluss vom 6. Dezember 2007 (2007-II-25) über Anordnungen vorübergehender Art zu § 2.01 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c, §§ 14.13, 19.03 Satz 2 Buchstabe a, § 20.02 Nr. 2 Satz 3, § 21.03 Satz 2 Buchstabe a, § 23.01 Nr. 1 Satz 4, § 23.02 Nr. 2.5 Buchstabe c, Nr. 2.6 Buchstabe d, Nr. 2.7, § 23.03 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a und b, Nr. 2, § 23.04 Nr. 2 Satz 4, Nr. 4, 5 Buchstabe a, § 23.10 Nr. 1 Tabelle Fußnote 2, § 23.11 Nr. 1 Tabelle Fußnote 2, § 24.02 Nr. 2 (Übergangsbestimmungen zu § 15.01 Nr. 2), § 24.06 Nr. 5 (Übergangsbestimmungen zu § 15.01 Nr. 2), Anlage F Seite 7 Überschrift und Absatz 1, Seite 62 Abschnitt „A) Hinweise“ Satz 1, Anlage G Abschnitt „Besatzung“ Nr. 2 Satz 3 und Anlage K Überschrift der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Protokoll 25),

3. Beschluss vom 6. Dezember 2007 (2007-II-27) über Anordnungen vorübergehender Art zu § 8.05 Nr. 7, § 24.02 Nr. 2 (Übergangsbestimmungen zu § 8.05 Nr. 7 Satz 1), § 24.06 Nr. 5 (Übergangsbestimmungen zu § 8.05 Nr. 7 Satz 1, § 8.05 Nr. 9 Satz 1), § 22a.05, Anlage I Bild 9 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Protokoll 27),
4. Beschluss vom 6. Dezember 2007 (2007-II-28) über Anordnungen vorübergehender Art zu § 10.01 Nr. 11, 12, Anlage B Nr. 35, 36 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Protokoll 28).

(VkBl. 2008 S. 131)

Straßenbau, Straßenverkehr

- Nr. 37 **§§ 30d ff StVZO und § 14 BOKraft
(RL 2001/85/EG)**
- **Beförderung von Rollstuhlnutzern
in Klasse I-Bussen (sogen.
Stadtlinienbusse)**
hier: Hilfestellungen für die Praxis

Bonn, den 03. März 2008
S 33/S 37/7343.5/20-52

I.

Vorbemerkungen

1. Die Richtlinie 2001/85/EG vom 20.11.2001 (EG ABI. L 42/1) war vor ihrer Verabschiedung in den zuständigen Gremien der Europäischen Union (EU) einem sehr intensiven und zeitaufwendigen Meinungsbildungsprozess unterworfen, da u. a. auf Initiative der europäischen Behindertenverbände ein barrierefreier Zugang und eine sichere Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen und Rollstuhlnutzern insbesondere für Klasse I-Busse vorgeschrieben werden sollte. Im Erwägungsgrund 11 der Richtlinie ist dementsprechend ausgeführt:
„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten; im Einklang mit der Verkehrs- und der Sozialpolitik der Gemeinschaft sind jedoch auch technische Vorschriften für die Zugänglichkeit der unter diese Richtlinie fallenden Fahrzeuge für Personen mit eingeschränkter Mobilität erforderlich. Es muss alles unternommen werden, um die Zugänglichkeit dieser Fahrzeuge zu verbessern. Zu diesem Zweck kann der Zugang von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit entweder durch technische Vorrichtungen am Fahrzeug entsprechend dieser Richtlinie oder durch eine Verbindung derartiger Vorrichtungen mit einer geeigneten örtlichen Gestaltung der Infrastruktur, die Rollstuhlnutzern den Einstieg ermöglicht, erreicht werden.“

2. Durch die 36. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.10.2003 (BGBl. I S. 2085, VkBli. S. 734) wurden die Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG über eine Festverweisung (§ 30d) in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufgenommen, die bisherigen Vorschriften der StVZO für neue Busse aufgehoben und die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie für ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommende Busse – also fast 14 Monate nach Verkündung der Verordnung und 36 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie 2001/85/EG – zwingend vorgeschrieben (§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 30d StVZO).

Damit hat die Bundesregierung einen entscheidenden Schritt zur Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Personen und von Rollstuhlnutzern im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) getan. Denn die Richtlinie beinhaltet ihrer Zielsetzung folgend alle notwendigen Vorschriften, um eine barrierefreie und sichere Beförderung aller Fahrgäste zu gewährleisten.

II.

Richtlinie 2001/85/EG

1. Die Richtlinie 2001/85/EG schreibt für Klasse I-Busse (sogen. Stadtliniensebusse) mindestens einen mit Piktogramm gekennzeichneten Stellplatz für Rollstuhlnutzer (Anhang VII, Nr. 3.4) vor, der den Sicherheitsanforderungen von Nr. 3.8 des Anhangs VII entsprechen muss. Die Zugänglichkeit zu diesem Stellplatz muss gewährleistet sein und es müssen Kommunikationseinrichtungen (z. B. „Halte-Wunsch-Taster“) für den Rollstuhlnutzer erreichbar angeordnet sein.
2. Nach Nr. 7.3 des Anhangs I i.V.m. Anhang VII der Richtlinie können mehrere Stellplätze für Rollstuhlnutzer in den Bussen vorgesehen werden, die ebenfalls zu kennzeichnen und im Bus anzuschreiben sind.
3. Im Rollstuhlbereich dürfen Klappsitze oder herausnehmbare Sitze eingebaut werden, die bei Nichtbenutzung der Stellplätze durch Rollstuhlnutzer durch sitzende Fahrgäste genutzt werden können. Auch nach vorne klappbare Sitzbänke, ähnlich wie bei Pkw, mit entsprechender Abpolsterung zur Abstützung des Rollstuhlnutzers sowie erforderlicher Festigkeit könnten die Anzahl der Stellplätze erhöhen. Die nicht durch Rollstuhlnutzer genutzte Fläche kann z. B. auch durch stehende Fahrgäste genutzt werden.
4. In Nr. 7.3 des Anhangs I der Richtlinie ist vorgeschrieben, dass auch für die variable Nutzung die maximale Sitzplatzzahl, die entsprechende Anzahl von Stellplätzen für Rollstühle und für stehende Fahrgäste im Bereich der vorderen Tür des Busses anzuschreiben ist.

III.

Auswirkungen in der Praxis

1. In der Praxis sind nunmehr Fälle aufgetreten, bei denen mehrere Rollstuhlnutzer mit einem der EG-Richt-

linie entsprechenden Bus befördert werden wollten, dieser Bus jedoch nur die Mindestanforderung erfüllte und nur mit einem den Sicherheitsanforderungen entsprechenden Stellplatz für Rollstuhlnutzer ausgerüstet war. Die Fahrer der Busse haben die Mitfahrt von mehr als einem Rollstuhlnutzer unter Hinweis auf § 34a Absatz 1 i.V.m. § 69a Absatz 3 Nr. 5 StVZO abgelehnt.

2. Diese Maßnahmen wurden als diskriminierend eingestuft und Änderungen gefordert.
3. Parlamentarische Kreise, Behindertenvertreter und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) fordern eine Änderung dahin gehend, dass auch in Bussen, die nur die Mindestanforderungen erfüllen, also nur über einen den Sicherheitsanforderungen gerecht werdenden Stellplatz verfügen, weitere Rollstuhlnutzer dann mitgenommen werden dürfen, wenn ausreichende Stellflächen für diese vorhanden sind.

IV.

Lösung

1. Rechtlich

Auf Grund der formalrechtlichen Probleme, die in der Praxis aufgetreten sind, soll unter Beibehaltung der Zielsetzungen des § 34a StVZO und der Richtlinie 2001/85/EG, nämlich eine Überbesetzung und damit Überladung der Busse zu verhindern, § 34a Abs. 1 wie folgt geändert werden:

„(1) In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen sind und die jeweilige Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen.“

Diese Änderung ist in einen Referentenentwurf zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingestellt worden, zu dem in Kürze das Anhörverfahren eingeleitet wird.

Im Einvernehmen mit den Ländern wird gebeten, ab sofort hiernach zu verfahren.

Begründung: Der maximalen Auslastung eines Busses liegen vorgegebene Lastannahmen zugrunde (68 kg Fahrgastdurchschnittsgewicht, maximal 8 Fahrgäste/m² Stehplatzfläche, 250 kg für einen Rollstuhlnutzer einschließlich Rollstuhlmasse). Wird nun bei entsprechendem Bedarf die Stehplatzfläche durch Nutzung für mögliche Rollstuhlplätze eingeschränkt, ist eine Überbesetzung (Überladung) angesichts des damit verbundenen Wegfalls von Stehplätzen ausgeschlossen.

2. Fahrzeugbezogen

- 2.1 Im Hinblick auf eine Linienbedienung, die der Nachfrage nach entsprechend ausgerüsteten Bussen gerecht wird, kann schon heute Einfluss genommen werden. Durch das seit Mai 2002 geltende Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Ände-

rung anderer Gesetze wurden die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes über die Planung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu berücksichtigenden Nahverkehrspläne der örtlichen Aufgabenträger geändert. Ein solcher Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers, also meist der als Aufgabenträger zuständigen Kommune, hat danach die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte des Aufgabenträgers anzuhören und haben so die Möglichkeit, auf eine Gestaltung des Linienverkehrs im ÖPNV hinzuwirken, die den Belangen mobilitätsbehinderter Menschen Rechnung trägt. Für Regelungen zur Aufstellung des Nahverkehrsplans, zur Bestimmung des Aufgabenträgers und zur Finanzierung des ÖPNV sind die Länder zuständig.

Dementsprechend können Forderungen umgesetzt werden, dass

- a) neue Klasse I-Busse mit mehr als nur einem Rollstuhlstellplatz erworben und eingesetzt werden,
 - b) vorhandene Klasse I-Busse mit nur einem Rollstuhlstellplatz so umgebaut werden, dass mehrere, der Richtlinie entsprechende Stellplätze angeboten werden können, was technisch und genehmigungsrechtlich möglich ist.
- 2.2 Verkehrsunternehmen setzen bei entsprechender Nachfrage auf Eigeninitiative Busse wie zuvor unter 2.1 dargestellt, ein.
- 2.3 Die nach der EG-Richtlinie gesicherten Stellplätze sollen zusätzlich zum Piktogramm mit folgendem Hinweis gekennzeichnet werden: „Dies ist ein nach der EG-Richtlinie 2001/85/EG gesicherter Stellplatz für Rollstuhlnutzer“.
- 2.4 Weitere Rollstuhlnutzer können die ansonsten immer schon üblichen Stellplätze in Bussen benutzen.
3. Betriebsbezogen
- 3.1 Nutzer von klappbaren Rollstühlen, deren Behinderung dies zulässt, können auf den für mobilitätsbehinderte Fahrgäste vorgesehenen und gekennzeichneten Sitzplätzen – dies sind mindestens vier Sitzplätze in der Nähe der Ein- und Ausstiege – Platz nehmen und klappen bei Bedarf ihre Rollstühle selbst zusammen oder lassen sich hierbei durch den Fahrer helfen. Somit können die vorgesehenen Stellplätze dann von anderen Rollstuhlnutzern benutzt werden.
- 3.2 Sofern in einem Bus der oder die für Rollstuhlnutzer nach der EG-Richtlinie ausgewiesenen Stellplätze besetzt sind und ein weiterer Rollstuhlnutzer mit einem nicht klappbaren, z. B. motorisch angetriebenem Rollstuhl befördert werden will, soll ein nach 2.4 vorhandener Platz eingenommen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Wagner